

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Dezember

1984

Inhalt:

	Seite
Ordnung der theologischen Prüfungen	189
Anhang : Stoffplan für die erste theologische Prüfung	194

Ordnung der theologischen Prüfungen

Vom 28. September 1984

Der Landeskirchenrat erläßt im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg gemäß § 123 Abs. 2 Buchst. b der Grundordnung und § 3 des Pfarrerdienstgesetzes nachstehende Ordnung der theologischen Prüfungen:

A. Allgemeines

§ 1

- (1) Das theologische Studium dauert bis zur I. theologischen Prüfung mindestens sieben Semester.
- (2) Werden die für das Studium der Theologie erforderlichen alten Sprachen während des Studiums erlernt, so ist für jede dieser Sprachen ein Semester der Mindestsemesterzahl zuzurechnen.
- (3) Das Studium an Kirchlichen Hochschulen und an ausländischen Hochschulen kann nur dann auf die Mindestsemesterzahl angerechnet werden, wenn der Evangelische Oberkirchenrat zuvor seine Zustimmung dazu erklärt hat. In der Regel werden nur zwei der an diesen Hochschulen verbrachten Semester angerechnet; das erste der an einer fremdsprachigen Hochschule verbrachten Semester wird in der Regel nicht angerechnet.
- (4) Ob und in welchem Umfang die an anderen Fakultäten vor Beginn des theologischen Studiums auf Universitäten verbrachten Semester angerechnet werden, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 2

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat veranstaltet jährlich eine Einführungstagung in das Studium der Theologie, die mit den wichtigsten Problemen des theologischen Studiums und des kirchlichen Dienstes vertraut macht.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudenten. Er will dadurch eine kontinuierliche Verbindung zwischen Kirchenleitung

und Studenten fördern und sicherstellen, daß den Studenten der Landeskirche alle wichtigen Informationen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens, aber auch Rat und Hilfe für ihr Studium gegeben werden können.

- (3) Über die Aufnahme in die Liste entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat auf Grund einer schriftlichen Mitteilung des Studenten. Dieser hat einen handschriftlichen Lebenslauf, ein Paßbild, eine Abschrift des Reifezeugnisses und eine Bescheinigung des zuständigen Pfarramts beizufügen, daß er sich dem Ältestenkreis seiner Heimatgemeinde vorgestellt hat.

- (4) Im Zusammenhang mit der Aufnahme erfolgt zum Zwecke des Kennenlernens eine persönliche Besprechung mit dem zuständigen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats.

- (5) Die Aufnahme in die Liste verpflichtet weder den Studenten zum späteren Dienst in der Landeskirche noch den Evangelischen Oberkirchenrat zur späteren Verwendung des Studenten im Dienst der Landeskirche.

- (6) Die in der Theologenliste der Landeskirche geführten Studenten bilden den Konvent badischer Theologiestudenten. Dieser regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung, fördert vor allem die Verbindung der badischen Theologiestudenten untereinander und mit der Landeskirche und wird in seiner Arbeit vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt.

§ 3

- (1) Eine gute Kenntnis der biblischen Texte ist Voraussetzung für das Gelingen des Studiums. Dies gilt insbesondere angesichts der notwendigen Spezialisierung der theologischen Wissenschaft. Der Evangelische Oberkirchenrat veranstaltet daher für die Studenten in den ersten Semestern eine Prüfung im Fach Bibelkunde.

- (2) Die Prüfung im Fach Bibelkunde findet nach Bedarf zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt.

(3) Die Meldung zur Prüfung im Fach Bibelkunde soll zwei bis vier Semester nach der letzten Sprachprüfung erfolgen.

(4) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mindestens sechs Wochen vor deren Beginn beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Dem Gesuch ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung aller bisher belegten Lehrveranstaltungen beizufügen.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Student vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Zeugnis.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden, muß sie nach einem Semester wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat erkennt Bibelkundeprüfungen an, die an Theologischen Fakultäten oder Kirchlichen Hochschulen abgelegt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Beide Kanontenile müssen Prüfungsgegenstand sein; mündliche Prüfungen müssen mindestens 15 Minuten dauern und in Anwesenheit eines Beisitzers durchgeführt werden, der ein Protokoll führt; schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Gutachtern zu korrigieren. Über die Prüfung muß ein von beiden Prüfern unterzeichnetes Zeugnis mit dem Siegel der Fakultät bzw. der Kirchlichen Hochschule ausgestellt werden.

§ 4

(1) Damit die Studenten während des Studiums die gesellschaftlichen und kirchlichen Zusammenhänge theologischer Arbeit aus eigener Anschauung kennenlernen, veranstaltet der Evangelische Oberkirchenrat in Zusammenarbeit mit fachlich kompetenten Institutionen Praktika für Theologiestudenten.

(2) Die Praktika finden in der vorlesungsfreien Zeit statt und dauern einschließlich der Begleittagungen jeweils sechs Wochen.

(3) Jeder Student ist verpflichtet, an einem Industriepraktikum oder einem Diakoniepraktikum und an einem anderen Praktikum nach eigener Wahl teilzunehmen. Die Teilnehmer berichten schriftlich über ihre Erfahrungen dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Über die Anrechnung beruflicher und anderer Tätigkeiten auf die Praktika entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 5

(1) Der Student hat während seines Studiums mindestens drei Seminararbeiten anzufertigen; Proseminararbeiten zählen nicht dazu.

(2) Eine Arbeit muß in einem exegetischen Fach, eine andere in einem historischen oder systematischen Fach geschrieben werden. Für die dritte Arbeit stehen neben den klassischen Disziplinen einschließlich der Praktischen Theologie auch die theologischen Spezialfächer offen (zum Beispiel biblische Archäologie, christliche Archäologie, Diakoniewissenschaft, Judaistik, Kirchenbaukunde, territoriale Kirchengeschichte, Kirchenmusik, Kirchenrecht, Kirchensoziologie, Konfessionskunde, Missionswissenschaft, Ökumenik, Ostkirchen-

kunde, kirchliche Publizistik, Religionsgeschichte, Religionssoziologie, Religionswissenschaft).

(3) a) Nach Wahl des Studenten gilt eine der drei Seminararbeiten als vorgezogene Prüfungsleistung der I. theologischen Prüfung. Diese Arbeit muß aus einem der Fächer der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Fächer Praktische Theologie und Philosophie stammen und im Anschluß an eine offizielle akademische Lehrveranstaltung geschrieben werden. Das Thema bedarf der Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Ihre Einhaltung ist von dem Dozenten, mit dem das Thema vereinbart wurde, zu bestätigen.

b) Bei der Meldung zur I. theologischen Prüfung teilt der Student mit, welche Seminararbeit nach Absatz 3 Buchst. a er als vorgezogene Prüfungsleistung gewertet wissen will. Das Fach, aus dem diese Arbeit stammt, ist sein Schwerpunktfach.

(4) Der Student hat während des Studiums ein homiletisches und ein religionspädagogisches Seminar bzw. Übung zu besuchen und in deren Rahmen eine Predigt und einen Unterrichtsentwurf anzufertigen.

(5) Die Teilnahme an zwei Stimmbildungskursen ist erforderlich.

(6) Der Student hat während seines Studiums mindestens vier Semesterwochenstunden aus Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten zu besuchen.

(7) In begründeten Fällen kann von der Erfüllung einzelner Bestimmungen in Absatz 1 bis 6 auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat Befreiung gewährt werden.

§ 6

(1) Für die Durchführung der theologischen Prüfungen wird beim Evangelischen Oberkirchenrat das Theologische Prüfungsamt der Landeskirche gebildet.

(2) Mitglieder des Prüfungsamtes sind:

- a) der Landesbischof als Vorsitzender;
- b) die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats;
- c) Professoren und habilitierte theologische Lehrer, die vom Landesbischof auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg in das Prüfungsamt berufen werden;
- d) weitere Sachverständige, die vom Landesbischof berufen werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat setzt für die I. und II. theologische Prüfung jeweils eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder dem Prüfungsamt der Landeskirche angehören.

(4) Die Prüfungskommission wird in Fachkommissionen für die einzelnen Fächer untergliedert. Jeder Fachkommission müssen mindestens drei Mitglieder angehören: ein Vorsitzender, ein Fachprüfer und ein Beisitzer. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Fachprüfer in der I. theologischen Prüfung muß ein nach Absatz 2 Buchst. c berufenes Mitglied des Prüfungsamtes sein; in der II. theologischen Prüfung kann auch ein anderes

Mitglied des Prüfungsamtes zum Fachprüfer bestellt werden. Der Beisitzer führt das Protokoll.

§ 7

(1) Zur laufenden Beratung aller Fragen der theologischen Ausbildung und der kirchlichen Prüfungen bildet der Evangelische Oberkirchenrat einen Ausschuß für Ausbildungsfragen. Dieser tagt in der Regel in jedem Semester einmal. Er ist außerdem einzuberufen, wenn Vertreter von mindestens drei der in ihm vertretenen Gruppen unter Angabe einer Tagesordnung dieses verlangen.

(2) Dem Ausschuß gehören an:

- a) zwei Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg,
- b) zwei Studenten, die in der Liste der badischen Theologiestudenten geführt werden.
- c) zwei Lehrvikare der badischen Landeskirche,
- d) zwei Pfarrvikare der badischen Landeskirche,
- e) zwei Pfarrer der badischen Landeskirche, die von der Pfarrervertretung bestimmt werden,
- f) mindestens zwei Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats.

Die Mitglieder nach Buchstabe b bis d werden von den Personengruppen, die sie vertreten, jeweils für die Dauer von zwei Semestern bestimmt.

B. Die I. theologische Prüfung

§ 8

(1) In der I. theologischen Prüfung führt der Student den Nachweis, daß er in dem Maße über wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, wie dies eine Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für den späteren Dienst in der Kirche ist.

(2) Dieser Nachweis bezieht sich auf elementare Überblickskenntnisse (Grundwissen), wie sie im Stoffplan für Prüfende und Prüfungskandidaten verbindlich beschrieben sind, sowie auf methodisches Können und kritisches Verständnis, das in exemplarischen Studienschwerpunkten geprüft wird.

(3) Die Überblickskenntnisse (Grundwissen) werden in den Klausuren in der Form des kombinierten Tests geprüft. In den Fächern, in denen keine Klausuren geschrieben werden, werden die Überblickskenntnisse (Grundwissen) in der mündlichen Prüfung im Zusammenhang mit den Studienschwerpunkten geprüft.

(4) Das methodische Können und das kritische Verständnis werden in der mündlichen Prüfung geprüft, und zwar im Rahmen von exemplarischen Studienschwerpunkten, die vom Kandidaten selbst benannt werden; sie sollen sich aus dem Studiengang des Kandidaten, insbesondere aus dem Besuch von Hauptseminaren ergeben. Der Kandidat muß in der Lage sein, seine Studienschwerpunkte in die weiteren Zusammenhänge des jeweiligen Fachs einzuordnen.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat bietet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Prüfungsamtes zu jeder I. theologischen Prüfung eine Examensvorbereitungstagung an.

§ 9

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte,
4. Dogmatik.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte,
4. Dogmatik,
5. Ethik,
6. Praktische Theologie,
7. Philosophie.

(3) Das Fach, in dem der Kandidat eine Seminararbeit als vorgezogene Prüfungsleistung vorlegt, wird als sein Schwerpunktfach im mündlichen Teil doppelt so lang wie andere Fächer geprüft. Bei der Feststellung der Gesamtleistung der I. theologischen Prüfung wird die dabei erbrachte Leistung doppelt bewertet.

(4) Ob und in welchem Umfang Studienabschlüsse in anderen akademischen Studienfächern auf den Umfang der I. theologischen Prüfung angerechnet werden, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 10

(1) Die I. theologische Prüfung findet nach Bedarf zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt. Zur Meldung ist berechtigt, wer ein Studium entsprechend den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 absolviert hat.

(2) Die Gesuche um Zulassung sind mindestens zehn Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat unter Benutzung von Formblättern einzureichen. Ihnen sind beizulegen:

- a) das Reifezeugnis im Original und gegebenenfalls die Zeugnisse über die Sprachprüfungen,
- b) das Studienbuch,
- c) sämtliche im Studium erworbenen Seminar-scheine,
- d) eine Bescheinigung über die Teilnahme am Kolloquium (Zwischenprüfung) einer Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule,
- e) für jedes der mündlichen Prüfungsfächer eine auf einem Bogen im Format DIN-A-4 mit Schreibmaschine gefertigte Darstellung des Studiengangs in diesem Fach, aus der die wichtigsten besuchten Lehrveranstaltungen, die exegetisch bearbeiteten biblischen Bücher, angefertigte Referate und Arbeiten und die auf diese Weise gewonnenen wissenschaftlichen Einsichten hervorgehen; aus der Darstellung soll sich der exemplarische Studienschwerpunkt ergeben, aus dem in der mündlichen Prüfung das methodische Können und kritische Verständnis des Kandidaten erkannt werden soll,
- f) die drei Seminararbeiten nach § 5 Abs. 1 mit Beurteilungen und eine Erklärung darüber, welche die-

ser Arbeiten als vorgezogene Prüfungsleistung gelten soll.

§ 11

(1) Die Seminararbeit, die als vorgezogene Prüfungsleistung gelten soll, wird während der Prüfung von einem Mitglied des Prüfungsamtes einer Zweitkorrektur unterzogen. Die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Note ist die Einzelnote der Prüfung und zählt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses doppelt.

(2) Alle Klausuren werden von jeweils zwei Korrektoren beurteilt. Als Ergebnis wird das Mittel aus beiden Zensuren genommen. Das Mittel aus dieser Note und der Note der mündlichen Prüfung ist die Endnote für das betreffende Fach.

(3) Weichen die Zensuren schriftlicher Prüfungsleistungen um zwei volle Noten oder mehr voneinander ab, so beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen Drittkorrektor, der im Rahmen der vorliegenden Notenvorschläge entscheidet.

(4) Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist vom Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die vom Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von ihm, dem Fachprüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis der Prüfung im ganzen legt die Prüfungskommission in einer Schlußbesprechung fest.

(6) Das von der Prüfungskommission festgelegte Ergebnis wird den Beteiligten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eröffnet. Nach der Eröffnung kann das Ergebnis nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen korrigiert werden, es sei denn, es handelt sich um einen für den Kandidaten ohne weiteres erkennbaren Fehler. Jeder Kandidat kann nach Abschluß der Prüfung in einer vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegten Frist seine Prüfungsakte einsehen.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Theologiestudenten der Evangelischen Landeskirche in Baden, die nicht im selben Verfahren geprüft werden, mit Zustimmung des Kandidaten die Anwesenheit bei der Prüfung mit Ausnahme der Beratung über die Note gestatten. Über die Zulassung anderer Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Prüfung haben, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

§ 12

(1) Für die Einzelleistungen werden folgende Noten erteilt:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = mangelhaft,
- 6 = ungenügend.

Zwischennoten in Viertelnotenschritten sind möglich, jedoch nicht zwischen den beiden letzten Notenstufen.

(2) Für die Ermittlung der Endnote eines Faches und für die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung gilt folgendes Schema:

- 1 bis 1,25 = sehr gut (1)
- über 1,25 bis 1,75 = recht gut (1-2)
- über 1,75 bis 2,25 = gut (2)
- über 2,25 bis 2,75 = ziemlich gut (2-3)
- über 2,75 bis 3,25 = befriedigend (3)
- über 3,25 bis 3,75 = im ganzen befriedigend (3-4)
- über 3,75 bis 4,25 = ausreichend (4)
- über 4,25 = nicht bestanden (5)

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Zumessung der Noten in den Klausuren ein Punkteschema festsetzen, das von den Prüfern zugrunde gelegt werden muß.

(4) Wer in einem Fach die Prüfung nicht bestanden hat, muß sich nach einem halben Jahr in diesem Fach der Prüfung erneut unterziehen, es sei denn, er hat im Schwerpunktfach die Note 2,0 oder besser erreicht. Erst nach mindestens ausreichender Leistung in diesem Fach wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt.

(5) Wer in zwei oder mehr Fächern die Prüfung nicht bestanden hat, hat die Prüfung als ganze nicht bestanden. Er kann sich frühestens nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden.

(6) Eine zweite Wiederholung der Prüfung oder eine Wiederholung der Nachprüfung ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats möglich, wenn der Kandidat einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat und ein besonderer Härtefall vorliegt. Prüfungsversuche in anderen Landeskirchen, an theologischen Fakultäten oder kirchlichen Hochschulen werden mitgerechnet.

§ 13

(1) Unternimmt ein Kandidat eine Täuschungshandlung oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntwerden einer Prüfungsaufgabe mit sich, wird die Arbeit entweder als ungenügend bewertet oder der Kandidat von der Prüfung ganz ausgeschlossen. Mit dem Ausschluß von der Prüfung gilt die Prüfung im ganzen als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Gesamtprüfung heraus, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung für nicht bestanden erklären oder die Gesamtnote zum Nachteil des Kandidaten abändern. Die Rücknahme oder Abänderung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind. Das gleiche gilt bei der I. theologischen Prüfung, wenn inzwischen die II. theologische Prüfung bestanden worden ist.

§ 14

(1) Tritt ein Kandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Die Genehmigung zum Rücktritt wird nur erteilt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Ist der Kandidat durch Krankheit verhindert, die Prüfung abzulegen, hat er dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(3) Mit der Genehmigung des Rücktritts entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, ob bis zum Rücktritt erbrachte Prüfungsleistungen bestehen bleiben und wann der Kandidat den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat.

§ 15

(1) Der Kandidat kann gegen das Verfahren der Prüfungskommission, der Fachkommissionen oder einzelner Kommissionsmitglieder innerhalb von 24 Stunden nach Abschluß des betroffenen Prüfungsteils schriftliche Gegenvorstellungen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen. Dieser entscheidet innerhalb weiterer 24 Stunden, ob den Gegenvorstellungen stattgegeben wird und ob der Prüfungsteil wiederholt werden muß. Die Gegenvorstellungen und der Bescheid des Vorsitzenden der Prüfungskommission sind zu den Prüfungsakten des Kandidaten zu nehmen.

(2) Gegen Entscheidungen der Fachkommissionen und der Prüfungskommission kann der Kandidat innerhalb einer Woche nach Eröffnung der Noten durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat einlegen. Dieser führt eine Entscheidung der Kommission herbei, die die angegriffene Prüfungsentscheidung getroffen hat. Die Kommission kann ihre Prüfungsentscheidung abändern. Tut sie das nicht, kann der Kandidat die Vorlage seiner Beschwerde an den Beschwerdeausschuß verlangen.

(3) Der Beschwerdeausschuß wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der kirchlichen Körperschaften gebildet. In den Beschwerdeausschuß entsenden der Landeskirchenrat drei seiner synodalen Mitglieder, der Evangelische Oberkirchenrat eines seiner rechtskundigen Mitglieder sowie die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg einen ihrer Professoren. Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist von den entsendenden Stellen ein Vertreter zu benennen. Den Vorsitz im Beschwerdeausschuß hat das rechtskundige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Der Beschwerdeausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Dem Beschwerdeausschuß sind die Prüfungsunterlagen und die im Beschwerdeverfahren entstandenen Unterlagen vorzulegen. Er kann vor seiner Entscheidung den Beschwerdeführer und die sonst an der Prüfung Betroffenen mündlich hören; auf Antrag des Beschwerdeführers muß der Vorsitzende diesen mündlich hören. Der Bescheid des Beschwerdeausschusses ergeht schriftlich und ist mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Beschwerdeausschusses ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte zulässig.

(6) Eine Prüfungsbeschwerde kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die den Verdacht begründen, das Ergebnis sei unter Verstoß gegen die Vorschriften dieser Prüfungsordnung zustande gekommen. Werden mit der Beschwerde die der Prüfungsentscheidung zugrunde liegenden fachlichen Wertungen angegriffen, kann nur die Überprüfung verlangt werden, ob diese auf einer zutreffenden Tatsachengrundlage, unter Beachtung allgemein gültiger Bewertungsgrundsätze und zwingender Prüfungsvorschriften sowie frei von sachfremden Erwägungen und Willkür getroffen worden sind. Die entscheidungserheblichen Tatsachen sind vom Beschwerdeführer schriftlich vorzutragen.

C. Die II. theologische Prüfung

§ 16

(1) In der II. theologischen Prüfung führt der Kandidat den Nachweis, daß er in dem Maße über praktisch-theologische Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, wie dies Voraussetzung für ständige Tätigkeit als Theologe in der Kirche und für selbständige berufsbegleitende Fortbildung ist.

(2) Dieser Nachweis bezieht sich auf die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung; er bezieht sich ferner auf Kenntnisse, auf denen die genannten Fähigkeiten basieren und die sowohl aus dem Studium bis zur I. theologischen Prüfung wie aus der praktisch-theologischen Ausbildung stammen.

(3) Die Prüfung der Fähigkeiten erfolgt weitgehend im schriftlichen Teil der Prüfung; die Fähigkeit zur Darstellung wird im Vortrag einer Examenspredigt und einer kurzen Ansprache sowie durch ein vom Kandidaten selbst zu wählendes Ergebnis seiner Arbeit aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung nachgewiesen. Die Prüfung der Kenntnisse erfolgt weitgehend im mündlichen Teil, in dem die Ergebnisse des schriftlichen Teils die Grundlage des Prüfungsgesprächs bilden.

§ 17

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Homiletik: Analyse einer gedruckten Predigt oder Bearbeitung eines Textes aus einer Predigtlehre,
2. Religionspädagogik: Analyse eines gedruckten Unterrichtsentwurfs oder Bearbeitung eines Textes aus der religionspädagogischen Literatur,
3. Pastorallehre: Analyse und Lösungsversuch eines Seelsorgefalls (bzw. -problems) oder Lösung eines Problems des Gemeindeaufbaus,
4. Liturgik (einschl. Hymnologie): Analyse einer Gottesdienstordnung oder Entwurf gottesdienstlicher Texte, Gestaltung einer gottesdienstlichen Versammlung.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Homiletik,
2. Religionspädagogik,
3. Pastorallehre,
4. Liturgik (einschl. Hymnologie),
5. Kirchenrecht,
6. freier Vortrag der eingedruckten Predigt,

7. freier Vortrag einer kurzen Ansprache, zu welcher ein biblischer Text während der Prüfung genannt wird.

(3) Der Kandidat reicht zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt eine Predigt mit Vorarbeiten ein, zu der ihm 14 Tage vor dem Abgabetermin ein Text genannt wird. Die Predigt ist in Maschi-nenschrift vorzulegen und darf mit den Vorarbeiten einen Umfang von 10 Schreibmaschinenseiten bei einem Abstand von 1 1/2 Zeilen nicht überschreiten. Mit der Predigt ist eine Erklärung abzugeben, daß die Predigt selbständig erarbeitet wurde und die benutzte Literatur vollständig genannt ist.

(4) Der Kandidat reicht zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt ein aus einem der zu den schriftlichen Prüfungsfächern gehörenden Sachgebiete stammendes Arbeitsergebnis ein, das aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung stammt und die Fähigkeit zur Darstellung unter Beweis stellen soll. Es kann sich um eine Predigt, einen Gemeindevortrag, einen Unterrichtsentwurf mit Unterrichtsprotokoll, ein Gesprächsprotokoll o.ä. handeln. Die eingereichte Arbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zensiert. Das Fach, aus dem das Arbeitsergebnis stammt, gilt als Schwerpunkt-fach des Kandidaten. Er wird in diesem Fach im mündlichen Teil der Prüfung doppelt so lang wie in anderen Fächern geprüft. Bei der Feststellung der Gesamtleistung wird die dabei erbrachte Leistung doppelt bewertet.

§ 18

- (1) Die II. theologische Prüfung findet nach Bedarf zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkir-chenrats statt.
- (2) Zur Meldung ist berechtigt, wer am Lehrvikariat der Landeskirche nach dem Kandidatengesetz und dem Ausbildungsplan für das Lehrvikariat teilgenom-men hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abweichen.
- (3) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens 10 Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangeli-schen Oberkirchenrat einzureichen.

§ 19

- (1) Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gel-ten die §§ 11 bis 15.
- (2) Sofern das Predigerseminar Abschlusnoten in Fächern, die Gegenstand der II. theologischen Prüfung

sind, erteilt, werden diese mit einem Drittel auf die in der Prüfung erreichten Leistungen angerechnet.

§ 20

- (1) Lehrvikare, die die II. theologische Prüfung bestanden haben und in den Dienst der Landeskirche treten wollen, beantragen dies beim Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) eine eingehende Darstellung des Lebens- und Bil-dungsgangs des Lehrvikars,
 - b) eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und der Konfirmation,
 - c) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.
- (2) Über die Übernahme der Lehrvikare, die in den Dienst der Landeskirche treten wollen, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach den Grundsätzen der kirchlichen Ämter- und Dienstordnungen.

D. Schlußbestimmungen

§ 21

- (1) Mit Ausnahme von § 5 Abs. 1-3 findet diese Prü-fungsordnung erstmals bei der I. und II. theologischen Prüfung im Sommer 1985 Anwendung.
- (2) § 5 Abs. 1-3 finden erstmalig bei der I. theologi-schen Prüfung im Winter 1986/87 Anwendung. Bis dahin gilt § 5 Abs. 1-4 der Ordnung der theologischen Prüfungen vom 29.10.1969. Dem Kandidaten steht es frei, sich schon früher auch in diesen Bestimmungen nach der neuen Ordnung prüfen zu lassen.
- (3) Teilnehmer an der I. und der II. theologischen Prü-fung im Winter 1984/85, die die Prüfung im ganzen nicht bestehen, werden bis zum Winter 1985/86 bei der Wie-derholungsprüfung nach der Ordnung der theologi-schen Prüfungen vom 29.10.1969 zugelassen.
- (4) Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung treten die Bestimmungen der Ord-nung der theologischen Prüfungen vom 29. Oktober 1969 (GVBl. 1970 S. 19) in der Fassung vom 15. März 1975 außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. September 1984

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt

Landesbischof

Anhang

Stoffplan für die erste theologische Prüfung

I. Altes Testament

A. Grundwissen

1. Überblick über die Geschichte Israels und ihre Chronologie. Grundkenntnisse der Landeskunde Palästinas.
2. Hebräische Sprachkenntnisse entsprechend den Anforderungen von Ziffer 4.

3. Kenntnis der Schriften des Alten Testaments im Überblick und der Hauptprobleme der Einleitung in das Alte Testament.
4. Kenntnis folgender Schriften des Alten Testaments aufgrund exegetischer Bearbeitung des hebräi-schen Textes und unter angemessener Berück-sichtigung der alttestamentlichen Zeitgeschichte sowie der religionsgeschichtlichen Voraussetzun-

gen: ein Buch des Pentateuch, eine größere prophetische Schrift, ausgewählte Psalmen.

5. Kenntnis der Hauptprobleme der Theologie des Alten Testaments.

B. Methodisches Können und kritisches Verständnis im Rahmen von exemplarischen Studienschwerpunkten

Entweder eine alttestamentliche Schrift oder ein Thema der alttestamentlichen Wissenschaft ist selbständig und unter Berücksichtigung von ausgewählter Literatur wissenschaftlich zu bearbeiten. Dazu sind religionsgeschichtliche Voraussetzungen auch anhand von Quellen (ggf. in Übersetzung) zu studieren und die Einleitungsfragen der betreffenden Schrift bzw. des Themas zu berücksichtigen. Die je besonderen theologischen Akzente sind in ihren Relationen und Unterschieden zu denjenigen anderer alttestamentlicher Schriften herauszuarbeiten. In diesem Zusammenhang ist auch Schwerpunktwissen aus den Gebieten der Einleitungswissenschaft und der Theologie des Alten Testaments sowie Vertrautheit mit hermeneutischen Problemen nachzuweisen.

II. Neues Testament

A. Grundwissen

1. Ausreichende griechische Sprachkenntnisse auf dem Niveau kursorischer Lektüre des Neuen Testaments.
2. Kenntnis der Schriften des Neuen Testaments nach Inhalt und Gliederung. Kenntnis der Hauptprobleme der Einleitung in das Neue Testament.
3. Kenntnis folgender Schriften des Neuen Testaments aufgrund exegetischer Bearbeitung des griechischen Textes und unter angemessener Berücksichtigung der Geschichte des Urchristentums, der neutestamentlichen Zeitgeschichte sowie religionsgeschichtlicher Voraussetzungen in Judentum und Hellenismus: ein synoptisches Evangelium unter Berücksichtigung der Grundzüge des synoptischen Vergleichs, das Johannesevangelium, der Römerbrief, der erste Korintherbrief sowie eine nachpaulinische neutestamentliche Schrift.
4. Kenntnis der Hauptprobleme der Theologie des Neuen Testaments.

B. Methodisches Können und kritisches Verständnis im Rahmen von exemplarischen Studienschwerpunkten

Entweder eine neutestamentliche Schrift oder ein Thema der neutestamentlichen Wissenschaft ist selbständig und unter Berücksichtigung von ausgewählter Literatur wissenschaftlich zu bearbeiten. Dazu sind religionsgeschichtliche Voraussetzungen auch anhand von Quellen (ggf. in Übersetzung) zu studieren und die Einleitungsfragen der betreffenden Schrift bzw. des Themas zu berücksichtigen. Die je besonderen theologischen Akzente sind in ihren Relationen und Unterschieden zu denjenigen anderer neutestamentlicher Schriften herauszuarbeiten. Hier ist auch der Ort, Schwerpunktwissen aus den Gebieten der Einleitungswissenschaft und der Theologie des Neuen Testaments sowie die Vertrautheit mit hermeneutischen Problemen nachzuweisen.

III. Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Konfessionskunde und Ökumenik)

A. Grundwissen

Überblickskenntnisse über die Epochen der Kirchen- und Theologiegeschichte und ihre zentralen Problemstellungen, über die bestimmenden Ereignisse mit einigen wichtigen Daten als Orientierungspunkte und über die Frage der Epochenabgrenzung. Kenntnis von der Behandlung dieser zentralen Probleme in den römisch-katholischen, orthodoxen, anglikanischen und protestantischen Kirchen sowie in der ökumenischen Diskussion der Gegenwart.

B. Methodisches Können und kritisches Verständnis im Rahmen von Studienschwerpunkten

Sowohl ein genau begrenztes Gebiet aus einem Querschnitt (Epochenausschnitt) an Schwerpunkten der kirchengeschichtlichen Hauptperioden als auch ein exemplarisches Thema in einem mindestens zwei Epochen übergreifenden Längsschnitt ist mit Hilfe der zugehörigen grundlegenden Quellen und ausgewählter Sekundärliteratur zum Zwecke eigener Urteilsfindung zu bearbeiten und in die Gesamtentwicklung einzuordnen.

Der mündlichen Prüfung wird in der Regel nur einer der beiden vorbereiteten Schwerpunkte (Querschnitt oder Längsschnitt) zugrunde gelegt. Die Entscheidung darüber trifft die Fachkommission.

IV. Dogmatik

In der systematischen Theologie (Dogmatik und Ethik) wird die Fähigkeit erstrebt, unter Rückgriff auf biblisch-theologische Exegese und dogmatische Tradition eine Stellungnahme zu gegenwärtigen Problemen zu erarbeiten.

A. Grundwissen

1. Kenntnis der Grundlagen reformatorischer Theologie und ihrer Wirkungsgeschichte in den lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften und in der orthodoxen alt-lutherischen oder alt-reformierten Lehrtradition (dabei Kenntnis der dogmatischen Grundbegriffe der altprotestantischen Orthodoxie).
2. Kenntnis des Problems gegenwärtiger Bekenntnisbildung, unter Berücksichtigung der Barmer Theologischen Erklärung und der Basisformel des Ökumenischen Rats der Kirchen. Kenntnis der Hauptprobleme in der gegenwärtigen Sakramentslehre unter Berücksichtigung der wichtigsten Lehrunterschiede gegenüber den anderen Kirchen. Überblick über zentrale Fragestellungen der gegenwärtigen systematischen Diskussion.

B. Methodisches Können und kritisches Verständnis im Rahmen von Studienschwerpunkten

Es ist sowohl ein wesentlicher dogmatischer Entwurf seit dem Aufkommen des Neuprotestantismus als auch ein relevantes dogmatisches Problem unter Berücksichtigung des Gegenwartsbezuges und der Fragen der dogmatischen Methodik zum Zwecke eigener Urteilsfindung zu bearbeiten und jeweils das Verhältnis zur Philosophie zu bestimmen.

Der mündlichen Prüfung wird in der Regel nur einer der beiden vorbereiteten Schwerpunkte (Entwurf oder Thema) zugrunde gelegt. Die Entscheidung darüber trifft die Fachkommission.

V. Ethik (einschl. Sozialethik)

Im Studium soll deutlich werden, wie methodisch begründete Urteile der theologischen Ethik heute gefunden werden. Da es im ethisch-reflektierten Verhalten um die Konfrontation von ethischen Aussagen der biblischen Botschaft und der christlichen Tradition mit den Problemen und Strukturen der modernen Welt geht, ist die Vertrautheit mit ethischer Theorie vordringlich; sie soll anhand von Schwerpunktgebieten geprüft werden.

Methodisches Können und kritisches Verständnis im Rahmen von Schwerpunktwissen:

1. Kenntnis mindestens einer wichtigen theologisch-ethischen oder philosophisch-ethischen Konzeption aus dem 18. bis 20. Jahrhundert aufgrund der Interpretation einer wesentlichen Schrift; Zuordnung dieser Konzeption zur Theologiegeschichte.
2. a) Behandlung eines ethischen Problems der Gegenwart unter dem Aspekt der sogenannten Ethik der Person.
- b) Behandlung eines ethischen Problems der Gegenwart unter dem Aspekt der sogenannten Sozialethik.
- c) Dabei muß das methodische Problem erörtert werden können, wie Bezugnahme auf die christliche Tradition und Erkenntnisse heutiger Wissenschaften in einem theologisch-ethischen Urteil zu verbinden sind. Der Kandidat soll mit den methodischen Hauptbegriffen der gegenwärtigen Ethik vertraut sein.

VI. Praktische Theologie

Dieses Konzept folgt der Einteilung der Praktischen Theologie in fünf Unterdisziplinen; es ist aber nicht daran gebunden, sondern prinzipiell auch auf andere Einteilungen übertragbar. Die Prüfung soll vom Studienschwerpunkt aus zum Grundwissen übergehen (im Zeitverhältnis von 2 zu 1), wobei die Fragestellung der Prüfung im Studienschwerpunkt als Leitfrage auch bei der Grundwissensprüfung dienen kann.

A. Grundwissen

Grundwissenskenntnisse werden aus den fünf Unterdisziplinen der Praktischen Theologie erwartet: Homiletik, Religionspädagogik/Katechetik, Seelsorge, Liturgik, Struktur- und Rechtsfragen der Kirche (jeweils in thematischer Auswahl durch das Spezialthema).

B. Methodisches Können und kritisches Verständnis im Rahmen von exemplarischen Studienschwerpunkten

Die Wahl dieses Themas soll sich aus einem besonderen Studieninteresse oder Studienschwerpunkt herleiten können. In seiner Stoffabgrenzung sollte es nicht zu eng gefaßt sein und ungefähr der Thematik einer zweistündigen Vorlesung entsprechen.

Der Kandidat soll an diesem Thema zeigen können, wie praktisch-theologische Erkenntnisse und Urteile gewonnen werden. Dazu ist es nötig, daß er nicht nur humanwissenschaftliche Bezüge herstellt, sondern vor allem auch historisch- und systematisch-theologisch argumentiert, sein Thema also in ein Verhältnis zu biblischen und reformatorischen Positionen setzt.

Das Unterfach der Praktischen Theologie, aus dem das Thema genommen ist, muß über die Grundwissensanforderungen hinaus als Kontext für das Verständnis des Schwerpunktes bearbeitet sein.

VII. Philosophie

Das theologische Interesse an der Philosophie gründet in deren Bemühen, Sinnansprüche im Gesamttraum menschlichen Handelns ausfindig zu machen. Theologie, als sich im Denken bestimmender Glaube, erfährt sich hierbei einem Denken konfrontiert, das sich in seiner Begrifflichkeit und Wahrheit vorweg zu begreifen sucht. Das Theologiestudium wird daher einen Schwerpunkt auf die Erarbeitung der Differenz zwischen philosophischem und theologischem Wahrheitsanspruch und auf die philosophische Reflektion der Begriffssprache und der Methode theologischen Arbeitens setzen.

Schließlich muß eingesehen werden, daß jede der wissenschaftlichen Disziplinen, mit denen die Theologie im Gespräch steht, eine philosophische Dimension enthält. Philosophie muß deshalb in der Verknüpfung ihrer systematischen und historischen Entwicklung mit gegenwärtigen Denkbemühungen studiert werden.

Bei der Prüfung ist daher die Beherrschung des Grundwissens sowie das methodische Können und das kritische Verständnis nachzuweisen:

1. entweder durch die Interpretation einer vom Kandidaten selbst gewählten philosophischen Schrift, die normalerweise von einem der klassischen Philosophen stammen soll, oder
2. durch die Behandlung eines relevanten philosophischen Problems der Gegenwart nach Wahl des Kandidaten unter Zugrundelegung eines dafür wichtigen Textes.

Erforderlich ist in beiden Fällen die Einordnung des Textes in die Problemgeschichte der Philosophie. Die Angabe eines zweiten Textes ist erwünscht, wobei einer der beiden Texte in der Regel aus der Neuzeit, der andere aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie stammen sollte.